B

Auszug aus dem Organisationsplan des Ministeriums für Gesundheit und Soziales (MGS)

(Stand: 2. März 2026)

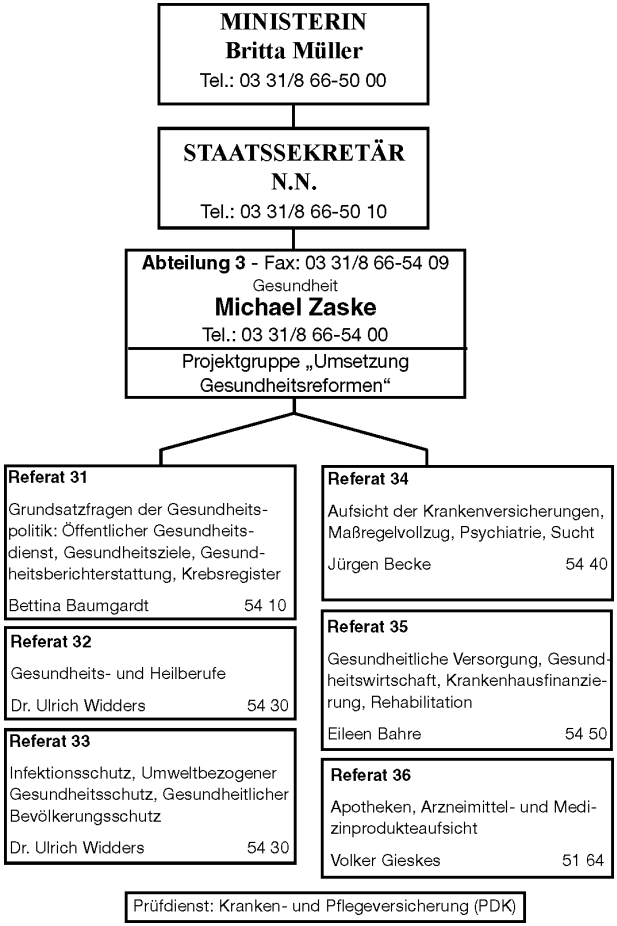

Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln[1)]

Vom 22. November 2018

§ 1
Nachweis der Sachkenntnis

Der Nachweis der Sachkenntnis für den Einzelhandel außerhalb von Apotheken mit Arzneimitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind (freiverkäufliche Arzneimittel), kann durch eine Prüfung nach den §§ 2 bis 9 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (AMSachKV) erbracht werden.

§ 2
Örtliche Zuständigkeit

(1) Die IHK Potsdam ist örtlich zuständig für die Sachkenntnisprüfungen von Prüfungsbewerbern, deren Beschäftigungsort, Aus- oder Fortbildungsstätte oder gewöhnlicher Aufenthalt in ihrem Bezirk liegt oder zuletzt gelegen hat.

(2) Die IHK Potsdam ist weiter zuständig für Prüfungsbewerber aus den Bezirken anderer IHKs, mit denen sie eine Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit getroffen hat.

§ 3
Errichtung und Tätigkeit des Prüfungsausschusses

(1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die IHK Potsdam als zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfung sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse erfolgt entsprechend § 2 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln.

(3) Die IHK beruft die Mitglieder des Ausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von längstens 3 Jahren.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auszahlungen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich an der von der Vollversammlung beschlossenen Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Prüfungen und im Berufsbildungsausschuss in der jeweilig geltenden Fassung orientiert.

1) www.ihk.de

§ 4

Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung

(1) Die IHK bestimmt den Prüfungsausschuss, Ort und Zeitpunkt der Prüfung und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.

(2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form.

§ 5

Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die in der Prüfung zu erreichende Gesamtpunktzahl, die Art der zugelassenen Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 6

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In diesen Fällen kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden, wenn die Täuschung innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung festgestellt wird.

§ 7

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach der Anmeldung vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.

§ 8

Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich im Einzelnen aus den in § 4 AMSachKV festgelegten Prüfungsgebieten. Dazu gehört auch die Kenntnis der in freiverkäuflichen Arzneimitteln üblicherweise verwendeten Pflanzen und Chemikalien (Arzneidrogen).

§ 9

Gliederung, Durchführung und Bewertung der Prüfung

(1) Die Prüfungssprache ist deutsch.

(2) Die Prüfung erfolgt schriftlich. Sie kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.

(3) Die Prüfungsdauer soll in der Regel insgesamt 75 Minuten betragen.

(4) Die Prüfungsleistung ist mit Punkten zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn 50 % der erreichbaren Gesamtpunkte erzielt werden.

(5) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei der Prüfung.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK.

(7) Überregional von einem bei der DIHK-Bildungs-GmbH angesiedelten Expertengremium erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Die Vorschläge zur Besetzung des Gremiums erfolgen durch die IHKs.

§ 10

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest.

(2) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfüngsteilnehmer ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage der AMSachKV.

(3) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid. Auf die Vorschriften über die Wiederholungsprüfung in § 11 ist hinzuweisen.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 12

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 13

Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 12 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.

(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis herige Prüfungsordnung vom 8. Dezember 2010 außer Kraft.

Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg (Satzung)

Vom 10. Dezember 2003
(Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 6/2003),
zuletzt geändert durch Sechste Satzung vom 27. August 2025
(Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 5/2025)

§ 1
Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern (im Nachfolgenden Apotheker genannt) nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in bestimmten Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden dürfen.

§ 2
Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:
1. Gebiet: Allgemeinpharmazie
2. Gebiet: Klinische Pharmazie
3. Gebiet: Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Gebiet: Arzneimittelinformation
5. Gebiet: Toxikologie und Ökologie
6. Gebiet: Theoretische und Praktische Ausbildung
7. Gebiet: Öffentliches Gesundheitswesen

(2) Der Apotheker kann sich in folgenden Bereichen weiterbilden:
1. Bereich: Prävention und Gesundheitsförderung
2. Bereich: Ernährungsberatung
3. Bereich: Naturheilverfahren und Homöopathie
4. Bereich: Onkologische Pharmazie
5. Bereich: Infektiologie
6. Bereich: Medikationsmanagement im Krankenhaus
7. Bereich: Pädiatrische Pharmazie

§ 3
Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung in den Gebieten und Bereichen erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung.

(3) Die Weiterbildung umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Begutachtung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information über Arzneimittel und der Arzneimittelversorgung. Sie umfasst auch die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel, Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe und deren Nachweis sowie auf notwendige Maßnahmen der Beseitigung und Verhütung von Schäden.

(4) Inhalt, Umfang und Dauer der Weiterbildung in den jeweiligen Gebieten und Bereichen sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung bestimmt. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungsurlaub, Sonderurlaub, Wehrdienst und Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr, kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung. Der Beginn und die Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Landesapothekerkammer Brandenburg (im Folgenden Kammer genannt) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Überschreitet die Weiterbildungszeit das Doppelte der Mindestweiterbildungszeit, gilt die Teilnahme an der Weiterbildung als beendet; dieser Zeitraum wird um Zeiten der Unterbrechung verlängert, höchstens jedoch auf das Dreifache der Mindestweiterbildungszeit. Die bis dahin absolvierte Weiterbildung findet auf eine spätere Weiterbildung keine Anrechnung.

(6) Im Rahmen der Weiterbildung in den Gebieten sind zwei Projektarbeiten anzufertigen, die den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Die Themen sind von der Kammer zu genehmigen. Die Teilnahme an mindestens zwei Regionaltreffen pro Jahr ist verpflichtend. In dem Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung sind Projektarbeiten neben den sechs Lehrproben nicht erforderlich.

(7) Im Rahmen der Weiterbildung in den Bereichen gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 ist eine Abschlussarbeit, die den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit entspricht, anzufertigen. Das Thema ist durch die Kammer zu genehmigen. Im Bereich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 4 sind Praxisanforderungen nach der Anlage zu dieser Weiterbildungsordnung nachzuweisen. Das Thema der Abschlussarbeit im Bereich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 5 bedarf nicht der Genehmigung, die Inhalte sind durch die Anlage zu dieser Weiterbildungsordnung bestimmt.

(8) Die Weiterbildung in den Gebieten ist an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchzuführen. Sie erfolgt in hauptberuflicher Stellung sowie in der Regel ganztägig. Ist eine ganztägige Weiterbildung nicht möglich, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung beträgt. Die Teilzeitbeschäftigung wird mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, auf die vorgeschriebene Mindestdauer der Weiterbildung angerechnet. Eine Abweichung von der Regelweiterbildung ist zu beantragen und von der Kammer zu genehmigen.

(9) Soweit die Kammer weiterbildungsbegleitende Seminare für die einzelnen Gebiete und Bereiche durchführt, ist die Teilnahme daran verpflichtend. Sofern andere Stellen Seminare durchführen, können diese von der Kammer als gleichwertig anerkannt und anstelle der von der Kammer angebotenen Seminare besucht werden; die Anerkennung muss vor Beginn des Seminars erfolgen. Weiterbildungsbegleitende Seminare können als Präsenzver-

anstaltung oder in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden. Von der Bundesapothekerkammer anerkannte Seminare gelten als von der Kammer anerkannt.

(10) Die Weiterbildung wird in von der Kammer zugelassenen Einrichtungen der Hochschulen, Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehrapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Eine Wechsel der Weiterbildungsstätte bzw. des Weiterbildungsleiters ist nur dann zwingend vorgeschrieben, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung bestimmt ist.

§ 4
Bezeichnungen

(1) Für die in § 2 Absatz 1 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen bestimmt:

1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Fachapotheker für Arzneimittelinformation
5. Fachapotheker für Toxikologie und Ökologie
6. Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung
7. Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen

(2) Für die in § 2 Absatz 2 genannten Bereiche werden folgende Bezeichnungen bestimmt:

1. Bereich: Prävention und Gesundheitsförderung
2. Bereich: Ernährungsberatung
3. Bereich: Naturheilverfahren und Homöopathie
4. Bereich: Onkologische Pharmazie
5. Bereich: Infektiologie
6. Bereich: Medikationsmanagement im Krankenhaus
7. Bereich: Pädiatrische Pharmazie

§ 5
Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer ermächtigten Apotheker (im Nachfolgenden Weiterbildungsleiter genannt).

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss auf dem Gebiet der beantragten Ermächtigung umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

(3) Der Weiterbildungsleiter muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein. Er ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten, mit dem Weiterzubildenden regelmäßig Fachgespräche zu führen, die Projektarbeiten zu betreuen und in der Regel die Moderation der Regionaltreffen der Weiterzubildenden zu übernehmen.

(4) Die Ermächtigung wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren erteilt. Antragsteller ist der Apotheker, der die Ermächtigung begehrt. Die wiederholte Erteilung der Ermächtigung ist zulässig. Der antragstellende Apotheker hat das Gebiet sowie den Ermächtigungszeitraum zu bezeichnen. Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person und zu Art und Umfang seiner Tätigkeit zu machen.

§ 6
Erlöschen und Widerruf der Ermächtigung

(1) Mit der Beendigung der Tätigkeit des Weiterbildungsleiters an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

(2) Die Ermächtigung kann durch die Kammer widerrufen werden, wenn der Weiterbildungsleiter die persönliche oder fachliche Eignung zur Leitung der Weiterbildung nicht mehr besitzt oder in gröblicher Weise seine Aufgaben zur Leitung der Weiterbildung vernachlässigt.

(3) Die Ermächtigung kann auch nach den Vorschriften der §§ 48 bis 50 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 7
Zulassung der Weiterbildungsstätten

(1) Die Zulassung einer Einrichtung als Weiterbildungsstätte bedarf eines Antrages bei der Kammer. Antragsberechtigt ist allein der Inhaber bzw. der Träger der Einrichtung. Die Regelung über die Zulassung von Weiterbildungsstätten im Öffentlichen Gesundheitswesen gemäß § 40 Absatz 3 des HeilBerG bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung der Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem Weiterzubildenden die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes zu erwerben, und Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Pharmazie Rechnung tragen.

(3) Der Inhaber einer Zulassung als Weiterbildungsstätte hat der Kammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Zulassung der Weiterbildungsstätte wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren erteilt. Der Antrag muss das Gebiet sowie den Zeitraum der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen. Die wiederholte Erteilung einer Zulassung ist zulässig.

§ 8
Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte

Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann durch die Kammer widerrufen werden, wenn durch eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eine ordnungsgemäße Weiterbildung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Richtlinie zur Durchführung der praktischen Ausbildung zum pharmazeutisch-technischen Assistenten

Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 4/2022 vom 23. Mai 2022

Gemäß dem PTA-Reformgesetz, das zum 01.01.2023 in Kraft tritt, hat die Bundesapothekerkammer (BAK) eine Richtlinie erarbeitet, die das Nähere für die Durchführung der praktischen Ausbildung zur PTA regelt. Sie wurde am 10.05.2022 von der Mitgliederversammlung der BAK verabschiedet. Neben einem allgemeinen Teil umfasst sie folgende Anlagen:

- Anlage 1: Lerngebiete und Ausbildungsinhalte
- Anlage 2: Musterausbildungsplan
- Anlage 3: Arbeitsbögen
- Anlage 4: Evaluationsbögen

Die Richtlinie ist an die Träger der praktischen Ausbildung (Apothekenleiter bzw. Träger des Krankenhauses), an die Praxisanleiter (Praxisanleitung kann durchgeführt werden durch Apotheker und weitere Angehörige des pharmazeutischen Personals, die über eine pädagogische Zusatzqualifikation und über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügen) und an die PTA-Auszubildenden adressiert.

Lerngebiete und Ausbildungsinhalte

Den Lerngebieten der praktischen Ausbildung nach § 1 Absatz 4 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für PTA (PTA-APrV) werden in der Anlage 1 der Richtlinie die wichtigsten Ausbildungsinhalte zugewiesen. Diese sind Grundlage, um die Lernziele nach dem Musterausbildungsplan zu erreichen, und sollten während der praktischen Ausbildung von den Praxisanleitern mit den PTA-Auszubildenden behandelt werden.

Musterausbildungsplan und Arbeitsbögen

Der Musterausbildungsplan in Anlage 2 strukturiert die praktische Ausbildung der PTA-Auszubildenden in der Apotheke zeitlich und ist verknüpft mit den Lerngebieten nach PTA-APrV und mit den sich daraus ergebenen notwendigen Ausbildungsinhalten. Ergänzt wird der Musterausbildungsplan von 19 Arbeitsbögen in Anlage 3, die die PTA-Auszubildenden begleitend zur Ausbildung bearbeiten sollen, um sich intensiv mit verschiedenen Themen zu beschäftigen. Gleichzeitig geben die Arbeitsbögen den Praxisanleitern strukturiert Anregungen, wie themenbegleitend die Praxisanleitung durchgeführt werden kann, die mind. 10 % der Ausbildungszeit umfasst. Der Ausbildungsplan sowie die Anzahl und Auswahl der Arbeitsbögen bzw. deren Aufgaben können dabei individuell nach den Gegebenheiten in der Apotheke variieren. Innerhalb des Musterausbildungsplans sind auch die Aufgaben im Rahmen des zu erstellenden Tagebuchs berücksichtigt.

Die Richtlinie dient auch als Grundlage für die Ausbildung in der Krankenhausapotheke und berücksichtigt die dort benötigten Ausbildungsinhalte. Erfolgt die Ausbildung sowohl

in der öffentlichen Apotheke als auch in der Krankenhausapotheke, sind der Ausbildungsplan und die zu bearbeitenden Arbeitsbögen von den Trägern der Ausbildung abzustimmen.

Die Arbeitsbögen werden regelmäßig aktualisiert und auf der ABDA-Homepage veröffentlicht.

Evaluationsbögen

Die Richtlinie wird stetig weiterentwickelt. Insofern kommt der Evaluation eine besondere Bedeutung zu. Es gibt sowohl einen Evaluationsbogen für die Praxisanleiter als auch für die PTA-Auszubildenden. Die Rückmeldungen werden an die Kammer (Maren Nowy, *nowy@lakbb.de*) erbeten und dienen dazu, die Richtlinie stetig zu verbessern.

Informationen

Weitere Informationen sind über die Homepage der ABDA erhältlich. Unter *www.abda.de–> Apotheken in Deutschland–>Berufsbilder–>PTA* steht jedes einzelne Element der Richtlinie zum Download zur Verfügung.

Es wird empfohlen, die Richtlinie bereits jetzt im Rahmen der praktischen Ausbildung in der Apotheke für die PTA-Auszubildenden zu nutzen.

Verzeichnis der PTA-Schulen im Land Brandenburg

(Stand: 1. Juli 2020)

Schule für Gesundheits- und Pflegeberufe e.V. Eisenhüttenstadt
Medizinische Fachschule
PTA-Ausbildung
Poststraße 41
15890 Eisenhüttenstadt
Telefon: 0 33 64/7 72 80
Telefax: 0 33 64/7 72 81 22
E-Mail: Schule-f.-Gesundheitsberufe-eV@t-online.de
http://www.gesundheitsberufe-ehst.de/

Angebote zum Drug-Checking

Der Konsum von illegalen psychoaktiven Substanzen ist seit 1990 erheblich gestiegen und der Schwarzmarkt in Bezug auf Vielfalt und Kombinationen von angebotenen Substanzen zunehmend komplexer geworden. Da illegal erworbene Substanzen keinen Qualitätskontrollen unterliegen, steigen konsumassoziierte Gesundheitsrisiken durch Überdosierung, Verunreinigungen, Beimischungen oder Falschdeklarationen von neuen psychoaktiven Substanzen, die zum Teil legal erhältlich sind, jedoch häufig unbekannte pharmakologische und toxikologische Eigenschaften und somit unberechenbare Gesundheitsrisiken aufweisen.

Aus diesem Grund wurden im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Modellvorhaben zum Drug-Checking geschaffen. Gemäß § 10b BtMG können die zuständigen Landesbehörden eine Erlaubnis für Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erteilen, wenn mit der Analyse eine Risikobewertung und gesundheitliche Aufklärung über die Folgen des Konsums für die die Betäubungsmittel besitzende Person verbunden ist.

Drug-Checking stellt eine Möglichkeit zur Risiko- und Schadensminimierung sowie Schwarzmarktüberwachung dar. Potenziellen Konsumierenden sowie auch deren Angehörigen bietet es die Möglichkeit, illegale psychoaktive Substanzen kostenlos und anonym chemisch-toxikologisch analysieren zu lassen und eine detaillierte Rückmeldung über die Wirkstoffe und Wirkstoffmengen im Rahmen eines Beratungsgesprächs zu erhalten. Das Beratungsgespräch bietet zusätzlich die Möglichkeit, Informationen über Konsumrisiken und schadensminimierende Konsumstrategien bereitzustellen sowie Personen bei Bedarf niedrigschwellig an Angebote der Suchthilfe zu vermitteln.

Im Land Brandenburg werden derzeit keine Drug-Checking-Modellvorhaben umgesetzt. Eine Übersicht über die Land Berlin etablierten Projekte finden Sie unter https://drugchecking.berlin.

Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEKGebO)[1)]

Vom 14. Januar 2011
(GVBl. II/11 [Nr. 7]),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2025
(GVBl. II/25 [Nr. 68])

§ 1
Gebührentarif

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz werden Gebühren nach dem Gebührentarif der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

§ 2
Gebührenfreiheit und Gebührenbefreiung

(1) Zur Zahlung von Gebühren bleiben verpflichtet, für Amtshandlungen

1. des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 10) die in § 8 Absatz 1 Nummer 6 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten Rechtsträger,
2. des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die in § 8 Absatz 1 Nummer 1, 6 und 7 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten Rechtsträger; dies gilt nicht, wenn das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe als Träger öffentlicher Belange beteiligt ist.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen und Benutzungen im Rahmen der geowissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben auf Veranlassung einer Behörde des Landes Brandenburg, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes, es sei denn, dass sie einem Dritten zur Last gelegt werden können.

§ 3
Gebührenbemessung

Soweit Gebühren nach erforderlichem Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenrechnung als Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 96,00 Euro,
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 82,00 Euro,
3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 67,00 Euro,

1) zuständig für Medizinprodukte mit Messfunktion

§ 4
Auslagen

(1) In § 9 Absatz 1 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg aufgeführte Auslagen sind zu erstatten, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind.

(2) Gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe sind außerdem zu erstatten, Auslagen

1. für die Abgabe von geowissenschaftlichem Informationsmaterial (zum Beispiel Plots),
2. für Aufwendungen für Geräte, Material und Geländeuntersuchungen einschließlich der Bezahlung von Aushilfskräften,
3. für Aufwendungen, die Dritten und anderen Verwaltungsdienststellen für ihre besonderen Leistungen zu zahlen sind (zum Beispiel Bohrungen, Aufgrabungen, Spezialauswertungen, Druckkosten, Hilfsarbeiten),
4. für Aufwendungen für Verpackungsmaterial und Versandkosten mit Ausnahme von Portokosten für Standardbriefe bis 50 Gramm,
5. für Aufwendungen bei Abgabe digitaler Datensätze für den Einsatz der Datenverarbeitungsanlage nach dem jeweils erforderlichen Zeitaufwand mit einem Stundensatz von 30,00 Euro.

(3) Erreichen Auslagen nicht die Höhe von 5,00 Euro, kann von ihrer Erhebung abgesehen werden.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft vom 12. Dezember 2001 (GVBl. II S. 642), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Februar 2010 (GVBl. II Nr. 11) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage

-Auszug-

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (Euro)
. . .		
3	**Amtshandlungen des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg**	
3.1	Amtshandlungen und Leistungen des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg (insbesondere Stellungnahmen, Beratungen, Auskünfte, Recherchen, Herausgabe sowie Bekanntgabe von digitalen Signaturen und Dateien, Überwachung und Analysen)	nach Zeitaufwand
3.2	Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Patienten, Anwendern oder anderen Personen oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit (§ 74 Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz – MPDG)	164,00 – 4 920,00
3.3	Überwachung der Voraussetzungen zum Inverkehrbringen, zur Inbetriebnahme, zum Bereitstellen auf dem Markt, zum Errichten, Betreiben und Anwenden (§ 77 Absatz 1 und 2 Nummer 1 MPDG)	164,00 – 6 560,00
3.4	Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der von der Bundesoberbehörde zum Schutz vor Risiken angeordneten Maßnahmen und eigenverantwortlich durchgeführten Sicherheitskorrekturmaßnahmen der Hersteller (§ 77 Absatz 3 MPDG)	164,00 – 5 740,00
3.5	Überwachung der Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (§ 77 Absatz 1 MPDG in Verbindung mit § 10 Medizinprodukte-Betreiberverordnung – MPBetreibV)	164,00 – 3 936,00
3.6	Prüfung der Voraussetzungen für die Durchführung messtechnischer Kontrollen (§ 77 Absatz 1 MPDG in Verbindung mit § 15 MPBetreibV)	164,00 – 1 230,00
3.7	Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter oder zur Vorbeugung künftiger Verstöße und bei sonstiger Nichtkonformität (§ 78 MPDG)	164,00 – 2 460,00
3.8	Anordnung der Untersuchung eines Produktes, soweit diese Untersuchung Maßnahmen nach sich ziehen (§ 79 Absatz 1 Nummer 3 MPDG)	164,00 – 4 920,00
3.9	Überwachung der Durchführung messtechnischer Kontrollen (§ 77 Absatz 1 MPDG in Verbindung mit § 15 MPBetreibV)	164,00 – 3 936,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (Euro)
3.10	Überwachung der Durchführung von Klinischen Prüfungen (§ 68 Absatz 1 MPDG)	164,00 – 3 936,00

. . .

Aufhebung der Anzeigepflicht nach § 32 MessEG

Informationsblatt des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg

Stand 20. Dezember 2024

Das Wichtigste auf einen Blick:

- Das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz hebt die Anzeigepflicht nach § 32 Mess- und Eichgesetz (MessEG) auf.
- Ab 1.1.2025 müssen Verwender neue Messgeräte nicht mehr anzeigen.
- Die Eichpflicht von Messgeräten wird davon nicht berührt.

1. Warum wird die Anzeigepflicht aufgehoben?

Artikel 38 des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes[1] hebt § 32 des Mess- und Eichgesetzes[2] auf, in dem die Anzeigepflicht für neue oder erneuerte Messgeräte formuliert war.

2. Ab wann ist die Anzeigepflicht aufgehoben?

Diese Gesetzesänderung tritt zum 1.1.2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen neue oder erneuerte Messgeräte nicht mehr angezeigt werden. Die zugehörige elektronische Meldeplattform wird abgeschaltet.

3. Ist mein Messgerät weiter eichpflichtig?

Die Eichpflicht von Messgeräten wird durch den Wegfall der Anzeige nach § 32 MessEG nicht berührt.

Als Verwender eines eichpflichtigen Messgerätes müssen Sie also **rechtzeitig einen Eichantrag stellen**.

Hierfür steht eine Online-Plattform zur Verfügung: www.evp-service.de/DEMOL.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Eichbehörde oder auf eichamt.de.

1) Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz): BGBl. 2024 I Nr. 323 vom 29.10.2024

2) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) in der aktuellen Fassung: www.gesetze-im-internet.de/messeg